

## **Sonderrichtlinie "Förderung von Lohnnebenkosten für innovative Start-ups"**

des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und  
des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie  
im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen  
(gültig vom 01. Jänner 2017 bis 30. Juni 2020)

Wien, am 21. Februar 2017

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie auf der Grundlage der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014.

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Abgrenzung zu anderen Programmen / Initiativen</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen</b> .....	<b>3</b>
3.1	Nationale Rechtsgrundlagen .....	3
3.2	Europäische Rechtsgrundlagen.....	4
<b>4</b>	<b>Programmziele</b> .....	<b>4</b>
4.1	Strategische Ziele .....	4
4.2	Operative Ziele .....	4
<b>5</b>	<b>Monitoring und Evaluierungskonzept</b> .....	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Förderung</b> .....	<b>6</b>
6.1	Förderungsgegenstand .....	6
6.2	Förderungswerberin bzw. Förderungswerber .....	7
6.2.1	Forschungs- und Innovationsprogramme .....	7
6.2.2	Innovationskriterien .....	8
6.2.3	Wachstumskriterien.....	8
6.2.4	Ausschlusskriterien .....	8
6.3	Förderungsfähige Kosten .....	9
6.4	Nicht förderungsfähige Kosten .....	10
6.5	Förderungsart.....	10
6.6	Laufzeit .....	11
6.7	Förderungshöhe.....	11
<b>7</b>	<b>Abwicklung der Förderungsmaßnahme</b> .....	<b>12</b>
7.1	Antrag .....	12
7.2	Entscheidung .....	12
<b>8</b>	<b>Förderungsvertrag</b> .....	<b>12</b>
8.1	Verwendungsnachweise .....	13
8.2	Auszahlung der Förderung.....	14
8.3	Auflagen und Bedingungen .....	14
8.4	Einstellung und Rückzahlung der Förderung.....	16
8.4.1	Einstellung der Förderung .....	16
8.4.2	Rückzahlung der Förderung .....	16
8.5	Datenschutz .....	18
8.5.1	Datenverwendung durch die aws .....	18
8.5.2	Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz .....	18
8.6	Gerichtsstand.....	19
8.7	Integrierende Bestandteile.....	19
<b>9</b>	<b>Geltungsdauer der Sonderrichtlinie</b> .....	<b>19</b>

# 1 Einleitung

Die Bundesregierung hat sich das klare Ziel gesetzt, die Rahmenbedingungen für innovative Start-up-Unternehmen (in Folge „Start-ups“) zu verbessern. Die österreichischen Start-ups und Spin-offs leisten einen entscheidenden Beitrag, um Österreich den Aufstieg in die Gruppe der Innovation Leader, also der innovativsten Länder der Europäischen Union, zu ermöglichen. Darüber hinaus erlangen sie als besonders beschäftigungsintensive Gründungsvorhaben arbeitsmarktpolitische Bedeutung.

Mit der Förderung der Personalkosten (gedeckt mit den Lohnnebenkosten bzw. mit einem %-Satz derselben, daher im Folgenden „Lohnnebenkostenförderung“) soll das Wachstum von innovativen Start-ups in der schwierigen Aufbauphase erleichtert und ein gezielter Beschäftigungsimpuls gesetzt werden.

## 2 Abgrenzung zu anderen Programmen / Initiativen

Durch die spezifische Ausrichtung grenzt sich die Lohnnebenkostenförderung von bereits bestehenden Instrumenten der Arbeitsmarkt- und Gründungsförderung sowie ähnlich gelagerten Zuschussprogrammen ab.

Das Arbeitsmarktservice Österreich fördert beispielsweise Ein-Personen-Unternehmen, die zur Begründung des ersten Arbeitsverhältnisses arbeitssuchende oder arbeitslose Personen beschäftigen. Der Zuschuss gelangt unabhängig von der Innovationskraft und der Wachstumsstärke der Ein-Personen-Unternehmen zur Auszahlung.

Auch das Neugründungs-Förderungsgesetz sieht eine Entlastung im Bereich der Lohnnebenkosten vor, die von der Masse der Neugründungen beansprucht werden kann. Im Gegensatz dazu, richtet sich das gegenständliche Förderungsprogramm an dynamische und innovative Start-ups, die deutlich beschäftigungsintensiver sind als traditionelle Gründungsvorhaben.

Durch die Lohnnebenkostenförderung werden die Dienstgeberbeiträge, ein in der Aufbauphase besonders stark ausgeprägter finanzieller Belastungsfaktor, substantiell gemindert. Durch diesen Förderungsgegenstand unterscheidet sich die gegenständliche Initiative von existierenden Zuschussprogrammen, die innovativen Start-ups zur Verfügung stehen.

## 3 Rechtliche Rahmenbedingungen

### 3.1 Nationale Rechtsgrundlagen

- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), [BGBl. II Nr. 208/2014](#), in der jeweils geltenden Fassung.

### **3.2 Europäische Rechtsgrundlagen**

Die gegenständliche Sonderrichtlinie basiert auf folgenden beihilfenrechtlichen Grundlagen, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretenden Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, [ABl. L 187 vom 26.06.2014](#) („Allgemeine Gruppenfreistellungs-verordnung“).  
Artikel 22 – Beihilfen für Unternehmensneugründungen
- Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, [ABl. L 352 vom 24.12.2013](#) („De-minimis-Verordnung“).

Die vorliegende Sonderrichtlinie wird der Europäischen Kommission zur Freistellung mitgeteilt.

## **4 Programmziele**

### **4.1 Strategische Ziele**

Ziel der Lohnnebenkostenförderung ist es, durch die Vergabe von nicht rückzahlbaren Zuschüssen das Wachstum von innovativen Start-ups zu erleichtern und einen Beschäftigungsimpuls in neu gegründete Unternehmen zu setzen. Als Teil eines weitreichenden Maßnahmenpaketes trägt sie zur Stärkung des heimischen Start-up-Standortes bei.

### **4.2 Operative Ziele**

Mit der Umsetzung des gegenständlichen Förderungsprogramms werden die nachstehend aufgelisteten operativen Ziele verfolgt:

- Das Förderungsprogramm schafft Anreize zur Gründung oder Ansiedelung von innovativen Start-ups in Österreich. Der Start-up-Begriff folgt der unter Punkt 6.2 dieser Sonderrichtlinie angeführten Definition.
- Innovative Start-ups werden finanziell entlastet und positionieren sich aufgrund der Förderungsbestimmungen als attraktive Arbeitgeber für qualifizierte Arbeitskräfte. Der daraus resultierende Wissenstransfer steigert in Verbindung mit dem größeren finanziellen Spielraum die Erfolgsaussichten für heimische Start-ups.
- Das Förderungsprogramm trägt zur Schaffung neuer qualifizierter Arbeitsplätze in zukunftsträchtigen Wirtschaftszweigen bei.
- Die geförderten Start-ups begründen Normal- oder Teilzeitarbeitsverhältnisse über der Geringfügigkeitsgrenze.

## 5 Monitoring und Evaluierungskonzept

Da es sich bei der Lohnnebenkostenförderung um ein neues Förderungsprogramm handelt, ist ein begleitendes Monitoring für das laufende Programm vorgesehen.

Die Evaluierung des gegenständlichen Programms wird im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes vorgenommen. Zum Zwecke der Datengewinnung enthalten die Förderungszusagen eine entsprechende Auflage, wonach sich die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

Im Zuge der Evaluierung werden grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung analysiert und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen abgeleitet.

Gemäß Ministerratsvortrag vom 05. Juli 2016 wird die Effizienz des Förderprogramms evaluiert und eine mögliche budgetäre Aufstockung geprüft. Diese ist im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie sowie des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft durchzuführen. Im Sinne der strategischen und operativen Zielsetzung sollen folgende Indikatoren zur Evaluierung herangezogen werden:

- Anzahl der im Zuge der Lohnnebenkostenförderung geförderten Start-ups
- Wachstum der geförderten Start-ups, gemessen am Umsatz-/Mitarbeiterwachstum
- Anteil der Insolvenzen bei geförderten Start-ups
- Anteil der vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse in den geförderten Start-ups
- Anteil von innovativen und wachstumsstarken Start-Ups an jungen Unternehmen bzw. Gründungen.

Die aufgelisteten Indikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach den Wirtschaftssektoren
- nach den Bundesländern
- nach der Qualifikation der Arbeitnehmerinnen bzw. der Arbeitnehmer, gegliedert nach Bildungsgrad (Pflichtschulabschluss, abgeschlossene Lehre, mittlere berufsbildende Schulen, höhere berufsbildende Schulen, allgemeinbildende höhere Schulen, abgeschlossene/s Studium/FH) und Tätigkeit (Administration, Technik/F&E, Vertrieb, Management)
- nach dem Unternehmensalter zum Zeitpunkt der Antragstellung

Darüber hinausgehende Indikatoren werden mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft abgestimmt und haben den Vorgaben der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ zu entsprechen.

## 6 Förderung

### 6.1 Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung ist der (teilweise) Ersatz von Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträgen), die von innovativen Start-ups für die ersten drei förderungsfähigen Arbeitsplätze ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten<sup>1</sup> bis zum Ende der dreijährigen Laufzeit nachweislich bezahlt wurden.

Ein förderungsfähiger Arbeitsplatz im Sinne dieser Sonderrichtlinie liegt vor, wenn das Arbeitsverhältnis alle nachfolgenden Kriterien erfüllt:

- Es handelt sich um ein Normal- oder Teilzeitarbeitsverhältnis über der Geringfügigkeitsgrenze. Arbeitsverhältnisse unter der Geringfügigkeitsgrenze, freie Dienstverhältnisse, Lehrlings-, Leiharbeits- oder ähnliche Arbeitsverhältnisse sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Das Arbeitsverhältnis muss – unabhängig von einer etwaigen zeitlichen Befristung des Arbeitsvertrages – länger als drei Monate bestehen. Für die Beurteilung der Mindestbeschäftigungsdauer ist das Datum der An- und Abmeldung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers bei der zuständigen Gebietskrankenkasse maßgeblich.
- Das Arbeitsverhältnis unterliegt dem österreichischen Arbeits- und Sozialrecht. Alle daraus resultierenden Vorschriften werden ausnahmslos eingehalten.
- Das Arbeitsverhältnis wird angemessen entlohnt. Als angemessen gilt ein Entgelt das zumindest den gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder durch Verordnung geregelten Bestimmungen entspricht.
- Das Arbeitsverhältnis wird weder vom Arbeitsmarktservice Österreich noch von anderen öffentlichen Stellen im Rahmen eines Zuschussprogramms gefördert.
- Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer gehört dem förderungsfähigen Personenkreis an.

Zum förderungsfähigen Personenkreis zählen alle in- und ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mit folgenden Ausnahmen:

- Personen, die der Geschäftsführung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers angehören und eine zumindest 25 %ige Beteiligung am geförderten Unternehmen halten (geschäftsführende Gesellschafterinnen bzw. geschäftsführende Gesellschafter).
- Personen, die Mehrheitsgesellschafter der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers sind.
- Personen, die in einem familiären Naheverhältnis zu geschäftsführenden Gesellschafterinnen bzw. geschäftsführenden Gesellschaftern und/oder zu Mehrheitsgesellschafterinnen bzw. Mehrheitsgesellschaftern stehen. Dies umfasst jedenfalls deren Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Geschwister und Kinder.
- Personen, die nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht beschäftigt werden dürfen.

---

<sup>1</sup> Im Falle einer Antragstellung am Monatsersten wird dieser als Antragstichtag herangezogen.

Sofern die am Arbeitsplatz begründeten Arbeitsverhältnisse die oben angeführten Kriterien erfüllen, ist es unerheblich, ob der Arbeitsplatz während der Laufzeit von einem oder mehreren Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern besetzt wurde.

## **6.2 Förderungswerberin bzw. Förderungswerber**

Förderungsfähige Unternehmen sind natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben oder innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu betreiben beabsichtigen.

Förderungsfähige Unternehmen verfügen über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich und erfüllen zum Zeitpunkt der Förderungszusage die Kriterien eines innovativen Start-ups:

Die Unternehmensgründung erfolgte maximal fünf Jahre vor Antragstellung, wobei als Gründungsdatum die erstmalige Eintragung ins Firmenbuch (protokollierte Unternehmen) oder der Tag der Entstehung der Gewerbeberechtigung (nicht protokollierte Unternehmen) herangezogen wird.

- Das Unternehmen ist ein kleines Unternehmen gemäß Definition der Europäischen Union<sup>2</sup>.
- Das Unternehmen ist mit seiner Technologie oder seinem Geschäftsmodell innovativ und weist ein signifikantes Wachstum auf bzw. lässt dieses erwarten.

Die Kriterien Innovation und Wachstum sind jedenfalls erfüllt, wenn das Unternehmen in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung eine Förderungszusage der Austria Wirtschaftsservice GmbH (im Folgenden „aws“) oder der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH für eines der unter Punkt 6.2.1 angeführten Forschungs- oder Innovationsprogramme erhalten hat. In allen anderen Fällen werden Innovation und Wachstum [gemäß dem](#) unter den Punkten 6.2.2 und 6.2.3 angeführten Kriterienkatalog im Antragsverfahren auf Einzelfallbasis geprüft. Änderungen in diesen Punkten können nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie dem Bundesministerium für Finanzen vorgenommen werden.

### **6.2.1 Forschungs- und Innovationsprogramme**

- aws PreSeed
- aws Seedfinancing
- aws Social Business Call
- aws Innovative Service Call
- aws Impulse XS
- aws Impulse XL
- aws License.IP
- aws IP.Finanzierung
- aws erp-Technologieprogramm
- aws Garantie F&E

---

<sup>2</sup> Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, [ABI. Nr. L 124/36 vom 20. Mai 2003](#). Ein kleines Unternehmen wird als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

- aws Double Equity
- aws JumpStart
- aws Gründerfonds
- aws Business Angel Fonds
- FFG-Förderungen für unternehmensbezogene Forschungs- und Innovationsprojekte

### 6.2.2 Innovationskriterien

Ein Unternehmen gilt als innovativ, sobald es eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt. Die Fragestellungen orientieren sich inhaltlich am Innovationsbegriff des Oslo Manual (gemeinsame Publikation der OECD und Eurostat).

- Liegt eine Produkt- oder Serviceinnovation vor?
- Werden durch Weiterentwicklungen von Produkten oder Dienstleistungen neue Einsatzgebiete oder Märkte erschlossen?
- Liegt eine Prozessinnovation vor?
- Liegen unternehmensrelevante Schutzrechte in Form von Patenten vor?

### 6.2.3 Wachstumskriterien

Wachstum definiert sich über die Mitarbeiter- und/oder Umsatzzahlen des Start-ups. Ein stark wachsendes Unternehmen beschäftigt demnach überproportional viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. ist aufgrund des Geschäftskonzeptes in der Lage überdurchschnittlich hohe Umsatzzuwächse zu erzielen. Als Grundlage für die Beurteilung dient die betriebliche Planung.

Ein Unternehmen gilt als stark wachsend, sobald es eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt.

- Hat das Unternehmen in den zwei Jahren vor Antragstellung ein Venture Capital- oder Business Angel Investment erhalten?
- Werden vom Unternehmen überdurchschnittlich viele Arbeitsplätze geschaffen?  
Überdurchschnittlich viele Arbeitsplätze werden geschaffen, wenn das Unternehmen in drei aufeinanderfolgenden Jahren ab Antragstellung ein Beschäftigungswachstum von durchschnittlich 10 % p.a. erzielt bzw. bei Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten, wenn ab Antragstellung in den darauffolgenden drei Jahren mindestens fünf neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Als Beurteilungsgrundlage dient der Geschäftsplan.
- Erzielt das Unternehmen ein überdurchschnittlich hohes Umsatzwachstum?  
Im Dreijahresverlauf ab Antragstellung wird ein durchschnittliches Umsatzwachstum von zumindest 50 % p.a. erzielt. Als Beurteilungsgrundlage dient der Geschäftsplan.

### 6.2.4 Ausschlusskriterien

Von einer Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Vereine
- Börsennotierte Unternehmen
- Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Kohleindustrie, Schiffbau, Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie. Es gelten die jeweils von der Europäischen Kommission veröffentlichten Definitionen.



- Unternehmensübernahmen, mit Ausnahme von Ausgründungen bei gleichzeitiger Änderung der Mehrheitsverhältnisse<sup>3</sup>

Gegen die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber oder bei Gesellschaften auch gegen eine geschäftsführende Gesellschafterin bzw. einen geschäftsführenden Gesellschafter darf bzw. dürfen:

- kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. muss seit seiner Aufhebung ohne vollständiger Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes ein Jahr vergangen sein,
- kein Ausschlussgrund nach § 13 Gewerbeordnung vorliegen, der zu einem Verlust der Gewerbeberechtigung führt,
- die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein.

Für nicht Gewerbetreibende sind diese Kriterien sinngemäß anzuwenden.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Von einer Förderung auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind Unternehmen ausgeschlossen die gemäß Artikel 2 Ziffer 18 AGVO als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gelten.

### **6.3 Förderungsfähige Kosten**

Förderungsfähig sind die Personalkosten, gedeckelt mit jenen Lohnnebenkosten, die ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten bis zum Ende der dreijährigen Laufzeit für einen förderungsfähigen Arbeitsplatz anfallen und von Seiten der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers (Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer) nachweislich bezahlt wurden. Der Lohnnebenkostenbegriff umfasst folgende Dienstgeberbeiträge:

- Krankenversicherungsbeitrag
- Unfallversicherungsbeitrag
- Pensionsversicherungsbeitrag
- Arbeitslosenversicherungsbeitrag
- IESG-Zuschlag (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz)
- Wohnbauförderungsbeitrag
- Mitarbeitervorsorge
- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (Kammerumlage der Wirtschaftskammer)
- Kommunalsteuer

Die genaue Höhe der Lohnnebenkosten wird der unternehmensinternen Lohn- und Gehaltsverrechnung entnommen. Diese ist von Seiten der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers oder einer Erfüllungsgehilfin bzw. eines Erfüllungsgehilfen

---

<sup>3</sup> Eine Änderung der Mehrheitsverhältnisse liegt vor, wenn 50 % oder mehr der Gesellschaftsanteile den Eigentümer wechseln.

(z.B.: Steuerberatung) unter Berücksichtigung der arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Vorschriften zu führen.

Als Obergrenze für die anrechenbaren Kosten wird die zum Vertragsausfertigungsdatum gültige ASVG-Höchstbeitragsgrundlage herangezogen. Lohnnebenkosten für Bruttogehälter oder Bruttolöhne über der Obergrenze sind nur bis zur Höhe der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage förderungsfähig.

Nachzahlungen, nachträgliche Zahlungen oder Vergleichszahlungen sind den förderungsfähigen Kosten anzurechnen, sofern sie die Bemessungsgrundlage im aktuellen Jahr erhöhen und vor Erbringung des Verwendungsnachweises nach Punkt 8.1 zur Überweisung gebracht wurden. Andernfalls bleiben Nachzahlungen, nachträgliche Zahlungen oder Vergleichszahlungen unberücksichtigt.

Unterliegen die Arbeitsverhältnisse einer Lohnabgabenbefreiung nach § 1 Z 7 NeuFöG, reduzieren sich die förderungsfähigen Kosten um nicht bezahlte Lohnnebenkosten. Der nachträgliche Entfall der Voraussetzungen zur Lohnabgabenbefreiung nach § 2 Z 2 bzw. § 2 Z 5 NeuFöG nimmt keinen Einfluss auf ausbezahlte Zuschüsse. Eine rückwirkende Erhöhung der förderungsfähigen Kosten für bereits abgerechnete Jahre ist daher ausgeschlossen.

Die aws behält sich im Zuge der Kontrolltätigkeiten nach Punkt 8.1 dieser Sonderrichtlinie eine Detailüberprüfung vor, um die Einhaltung dieser Standards zu gewährleisten.

#### **6.4 Nicht förderungsfähige Kosten**

Zu den nicht förderungsfähigen Kosten zählen:

- Lohnnebenkosten, die für einen Arbeitsplatz anfallen, der gemäß Punkt 6.1 dieser Sonderrichtlinie nicht förderungsfähig ist.
- Lohnnebenkosten, die vor dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten oder nach Ablauf der dreijährigen Laufzeit angefallen sind.
- Lohnnebenkostenbestandteile, die über die taxative Auflistung in Punkt 6.3 dieser Sonderrichtlinie hinausgehen.
- Lohnnebenkosten, für die eine andere Förderung gewährt wird.
- Lohnnebenkosten, die für einen Arbeitsplatz bzw. ein Arbeitsverhältnis anfallen, das vom Arbeitsmarktservice Österreich oder einer anderen öffentlichen Stelle im Rahmen eines Zuschussprogramms gefördert wird.
- Verzugszinsen, Säumniszuschläge oder Verwaltungsstrafen, die für eine verspätete Zahlung der Lohnnebenkosten von den zuständigen Stellen verrechnet werden.
- Beitragszuschläge und Ordnungsbeiträge, die von den Gebietskrankenkassen im Falle verspäteter Meldungen eingehoben werden.

#### **6.5 Förderungsart**

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (sonstige Geldzuwendung privatrechtlicher Art im Sinne von § 2 (1) Z 3 gemäß ARR 2014).

## 6.6 Laufzeit

Die Laufzeit beginnt mit dem auf die Schaffung des ersten förderungsfähigen Arbeitsplatzes folgenden Monatsersten<sup>4</sup> und ist in drei Jahre untergliedert:

- Das erste Jahr beginnt mit dem auf die Schaffung des ersten förderungsfähigen Arbeitsplatzes folgenden Monatsersten.
- Das zweite Jahr beginnt zwölf Monate nach dem auf die Schaffung des ersten förderungsfähigen Arbeitsplatzes folgenden Monatsersten.
- Das dritte Jahr beginnt 24 Monate nach dem auf die Schaffung des ersten förderungsfähigen Arbeitsplatzes folgenden Monatsersten und endet mit Auslaufen der dreijährigen Laufzeit.

Der erste förderungsfähige Arbeitsplatz kann maximal 24 Monate vor der Antragstellung oder bis zu sechs Monate nach der Antragstellung durch die Anmeldung der ersten Arbeitnehmerin bzw. des ersten Arbeitnehmers bei der zuständigen Gebietskrankenkasse geschaffen werden. Wird der erste förderungsfähige Arbeitsplatz nicht innerhalb der genannten Fristen geschaffen, ist für weitere Arbeitsplätze keine Förderung möglich.

Die Schaffung von förderungsfähigen Arbeitsplätzen ist der aws durch Vorlage des ersten Verwendungsnachweises zu bestätigen.

Als Nachweis wird die Bestätigung der Gebietskrankenkasse über den Beschäftigtenstand oder die Anmeldung der betreffenden Arbeitnehmerin bzw. des betreffenden Arbeitnehmers anerkannt.

Die aws darf die Wirksamkeit der Förderungszusage um weitere sechs Monate verlängern, wenn die Schaffung des ersten förderungsfähigen Arbeitsplatzes ohne Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat. Andernfalls verliert der Förderungsvertrag seine Gültigkeit.

## 6.7 Förderungshöhe

Die förderungsfähigen Kosten werden unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Schwellenwerte gemäß Artikel 22 AGVO bzw. der De-minimis Verordnung ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten bis zum Ende der dreijährigen Laufzeit wie folgt bezuschusst:

- Im ersten Jahr beträgt der Zuschuss max. 100 % der förderungsfähigen Kosten.
- Im zweiten Jahr beträgt der Zuschuss max. 67 % der förderungsfähigen Kosten.
- Im dritten Jahr beträgt der Zuschuss max. 33 % der förderungsfähigen Kosten.

Der aws sind alle beantragten oder genehmigten Förderungen für Unternehmensneugründungen gemäß Artikel 22 AGVO bzw. alle De-minimis Förderungen bekanntzugeben (siehe Punkt 8.3 dieser Sonderrichtlinie).

---

<sup>4</sup> Sofern der erste förderungsfähige Arbeitsplatz an einem Monatsersten geschaffen wird, markiert dieser den Beginn der dreijährigen Laufzeit.

## 7 Abwicklung der Förderungsmaßnahme

Mit dem Programmmanagement und der Abwicklung dieser Förderungsmaßnahmen ist die Austria Wirtschaftsservice GmbH als Abwicklungsstelle gemäß § 8 ARR 2014 betraut.

### 7.1 Antrag

Die Förderung wird grundsätzlich im Wege eines Antragsverfahrens durchgeführt, wobei die Einreichung von Förderungsanträgen bis spätestens 31.12.2019 möglich ist. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber haben einen schriftlichen Förderungsantrag über die elektronische Anwendung *aws Fördermanager*, aufrufbar unter <https://foerdermanager.aws.at>, zu stellen.

Beizubringende Unterlagen und sonstige Informationen müssen vollständig sein, um der aws eine umfassende Beurteilung des Innovationsgehaltes und des Wachstumspotenziales des antragstellenden Unternehmens sowie des zu fördernden Vorhabens zu ermöglichen. Werden solche Unterlagen trotz Nachfristsetzung nicht beigebracht, kann der Förderungsantrag ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden. Entscheidung

Förderungsanträge werden von der aws hinsichtlich der Erfüllung der Sonderrichtlinie geprüft. Entscheidungen über Förderungsanträge trifft die aws im Namen und auf Rechnung des Bundes.

Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Förderungsantrag übermittelt die aws der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber ein Anbot, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot ist innerhalb von drei Monaten ab Ausstellung von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber firmenmäßig gefertigt zu retournieren. Mit der Annahme bestätigt die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber die Kenntnisnahme der gegenständlichen Sonderrichtlinie einschließlich der ARR 2014 idgF. Dadurch kommt der Förderungsvertrag zustande.

Sollte das Förderungsanbot in der gesetzten Frist nicht angenommen werden, kann die aws in begründeten Einzelfällen eine Nachfrist von einem Monat setzen. Andernfalls gilt das Förderungsanbot als widerrufen. Es kommt kein Förderungsvertrag zustande.

Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsantrags gibt die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber schriftlich bekannt.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegende Sonderrichtlinie nicht begründet. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

## 8 Förderungsvertrag

Eine Förderung wird nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrags gewährt. Dieser bildet folgende Inhalte direkt oder implizit ab:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- Bezeichnung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- Art und Höhe der Förderung,
- genaue Beschreibung der förderungsfähigen Arbeitsplätze (Förderungsgegenstand),
- förderungsfähige und nicht förderungsfähige Kosten,
- Fristen für die Schaffung von förderungsfähigen Arbeitsplätzen sowie für die Berichtspflichten,
- Auszahlungsbedingungen,
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung,
- sonstige Vertragsbestimmungen sowie,
- besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

### **8.1 Verwendungsnachweise**

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist verpflichtet, der aws Verwendungsnachweise, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, vorzulegen.

Aus dem Sachbericht muss die Entstehung, die Beendigung oder die Aufrechterhaltung von bereits gemeldeten Arbeitsverhältnissen hervorgehen, die auf förderungsfähigen Arbeitsplätzen begründet wurden.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit den geförderten Arbeitsplätzen zusammenhängenden Dienstgeberbeitragszahlungen und -gutschriften umfassen und ist gemeinsam mit dem Sachbericht und den im Förderungsvertrag aufgelisteten Beilagen über die elektronische Anwendung *aws Fördermanager* zu übermitteln.

Hat die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer für die geförderten Arbeitsplätze und die darauf begründeten Arbeitsverhältnisse von anderen Förderstellen Förderungen erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

Umfasst der Abrechnungszeitraum zwölf Monate (gerechnet ab dem Datum des Antragsstichtages) so ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach dessen Ablauf zu legen.

Umfasst der Abrechnungszeitraum weniger als zwölf Monate (gerechnet ab dem Datum des Antragstichtages) so ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach dessen Ablauf zu legen. Dies kann jedenfalls zutreffen, wenn die Schaffung des ersten förderungsfähigen Arbeitsplatzes innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung erfolgt ist.

Für die Länge des Abrechnungszeitraumes ist die Gliederung gemäß Punkt 6.6 dieser Sonderrichtlinie maßgeblich. Wird in gesetzter Frist kein Verwendungsnachweis erbracht, ist für das betreffende Jahr keine Förderung möglich. Die aws überwacht laufend die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise und prüft diese zeitnah. In diesem Zusammenhang setzt sie angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren ein, durch die gewährleistet ist, dass Förderungsmisbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Wenn es zur Kontrolle erforderlich erscheint, können auch bei einer Einzelförderung weitere Nachweise aus der Gebarung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers vorgesehen werden (z.B.: Prüfbericht der Gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben).

## **8.2 Auszahlung der Förderung**

Der gewährte Zuschuss wird nach Ablauf des jeweiligen Jahres in Einmalbeträgen ausbezahlt, wobei für jeden Einmalbetrag ein Verwendungsnachweis gemäß Punkt 8.1 dieser Sonderrichtlinie zu erbringen ist. Die Auszahlung darf nur an die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer erfolgen.

## **8.3 Auflagen und Bedingungen**

Die Gewährung der Förderung ist davon abhängig zu machen, dass

- innerhalb der unter Punkt 7.2 dieser Sonderrichtlinie genannten Dreimonatsfrist, schriftlich die Annahme des Förderungsanbots samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt wird, widrigenfalls das Förderungsangebot widerrufen werden kann,
- zumindest ein förderungsfähiger Arbeitsplatz innerhalb der unter Punkt 6.6 dieser Sonderrichtlinie genannten Fristen geschaffen wird,
- der aws alle Ereignisse, welche die Schaffung eines förderungsfähigen Arbeitsplatzes und die Zahlung der daraus entstehenden Lohnnebenkosten verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative angezeigt werden und Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachgekommen wird,
- Bei der Gewährung von Zuschüssen ist insbesondere unter Berücksichtigung von Förderungen, welche für die ersten drei förderungsfähigen Arbeitsplätze gemäß Punkt 6.1 dieser Sonderrichtlinie unter anderen Richtlinien und/oder aus anderen Quellen (einschließlich solcher der Länder, Gemeinden oder anderer Förderungsgeber, sowie aus Mitteln der EU, einschließlich allfälliger De-minimis-Beihilfen) gewährt werden, die jeweilige Förderungsobergrenze zu beachten (Kumulierung). Die Kumulierungsvorschriften gemäß Artikel 8 AGVO Nr. 651/2014 sind einzuhalten.

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist daher verpflichtet, im Förderungsantrag entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen Rechtsträgern, die die ersten drei förderungsfähigen Arbeitsplätze gemäß Punkt 6.1 betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist weiters

verpflichtet, im Förderungsantrag anzugeben, welche Förderungen innerhalb von drei Jahren vor Antragstellung für dasselbe Vorhaben eine Förderung aus öffentlichen Mitteln angesucht haben (Bund, Land und sonstige Rechtsträger). Die aws prüft auf der Grundlage von Abfragen der Transparenzdatenbank und dieser Angaben, ob und in welchem Ausmaß ein Zuschuss aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann. Die aws verpflichtet sich für den Fall der Kumulierung mehrerer Förderungen zu einer abgestimmten Vorgangsweise gemäß § 13 ARR 2014. Die aws trifft zudem Vorsorge, dass bei fälschlichen Angaben im Förderungsantrag gewährte Beihilfen zurückgefordert werden.

- Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der förderungswürdigen Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet wird, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt werden und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitgestellt wird, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit den förderungsfähigen Arbeitsplätzen bzw. -verhältnissen das Prüforgan entscheidet,
- alle Bücher und Belege sowie sonstige oben genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch die aws – zehn Jahre nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung, mindestens jedoch ab Schaffung des ersten förderungsfähigen Arbeitsplatzes sicher und geordnet aufbewahrt werden, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- die aws ermächtigt wird, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben zu lassen,
- Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1998, BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGI S 219/1879 verwendet werden,
- über die Schaffung von förderungsfähigen Arbeitsplätzen und die Zahlung der daraus entstehenden Lohnnebenkosten unter Vorlage von Verwendungsnachweisen, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, gemäß den unter Punkt 8.1 dieser Sonderrichtlinie genannten Bestimmungen fristgerecht berichtet wird,
- über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt wird,

- das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, das Diskriminierungsverbot gemäß §7b Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 beachtet wird.

## **8.4 Einstellung und Rückzahlung der Förderung**

### **8.4.1 Einstellung der Förderung**

Die aws hat Förderungsverträge zu widerrufen, wenn die Auszahlungsbedingungen durch Verschulden der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers nicht innerhalb der in Punkt 6.6 dieser Sonderrichtlinie genannten Fristen hergestellt werden.

Der Anspruch auf vertraglich zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel ruht zudem nach vorheriger schriftlicher Ankündigung **vorläufig**, sofern:

- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Förderungnehmerin bzw. des Förderungnehmers eröffnet wurde,
- das Unternehmen über einen längeren Zeitraum hinweg regelmäßig Verzugszinsen oder Säumniszuschlägen vorgeschrieben bekommt oder regelmäßig Verwaltungsstrafen verhängt werden (ausgenommen Bagatellbeträge).
- das Unternehmen oder der geförderte Unternehmensteil entgeltlich veräußert wurde,
- das Unternehmen durch Schenkung oder im Erbwege übergeben wurde.

Im Anschluss wird bei Fortführung des Unternehmens und bei Einhaltung der Förderungsbedingungen und –auflagen nach einer entsprechend begründeten Mitteilung an die aws die Auszahlung fortgesetzt. Im Falle der Veräußerung sowie der Übergabe durch Schenkung oder im Erbwege muss die Käuferin bzw. der Käufer oder die Übernehmerin bzw. der Übernehmer sowie das geförderte Unternehmen unter Einbeziehung einer allenfalls entstehenden Gruppe die spezifischen Förderungsvoraussetzungen weiterhin erfüllen (siehe insbesondere Punkt 6.2 dieser Sonderrichtlinie). Im Falle von regelmäßig verspäteten Lohnnebenkostenzahlungen kann nach Prüfung der wirtschaftlichen Situation der Förderungnehmerin bzw. des Förderungnehmers die Auszahlung fortgesetzt werden.

Der Anspruch auf vertraglich zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt nach vorheriger schriftlicher Ankündigung **endgültig**, sofern:

- im Zuge eines Insolvenzverfahrens kein Sanierungsplan angenommen wird oder im Falle der Veräußerung oder Übergabe die spezifischen Förderungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden,
- die Förderungnehmerin bzw. der Förderungnehmer die Betriebstätigkeit dauerhaft einstellt.

### **8.4.2 Rückzahlung der Förderung**

Die Förderungnehmerin bzw. der Förderungnehmer ist verpflichtet, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des Bundes, der Europäischen Union oder der aws binnen 14 Tagen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, sofern:



- die aws oder von ihr Beauftragte bzw. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
- die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Schaffung eines förderungsfähigen Arbeitsplatzes und/oder die fristgerechte Zahlung der Lohnnebenkosten unmöglich machen,
- die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 8.1 dieser Sonderrichtlinie be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist,
- die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes vom geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
- das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurde,
- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird, oder
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

Wird ein Rückforderungstatbestand festgestellt, erlischt zugleich der vertraglich zugesicherte Anspruch auf noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel.

Die Entscheidung über die Abstandnahme von Rückforderungen trifft der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gemeinsam mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs verrechnet.

Die Entscheidung über die Einstellung der Förderung und die Verpflichtung zur Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsmittel trifft im Einzelfall die aws im Namen und auf Rechnung des Bundes. Allfällige weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

## **8.5 Datenschutz**

### **8.5.1 Datenverwendung durch die aws**

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat sowohl im Förderungsantrag als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass die aws berechtigt ist,

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der aws gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist,
- die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises gemäß Punkt 8.1 dieser Sonderrichtlinie erforderlichen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 (5) TDBG 2012 durchzuführen.

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber akzeptiert, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundes (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union nach EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

### **8.5.2 Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz**

Sofern eine über Punkt 8.5.1 dieser Sonderrichtlinie hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 die Förderungswerberin bzw. der Förderwerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten von der aws für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der aws schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der aws unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

## **8.6 Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, die Förderungswerberin bzw. den Förderwerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

## **8.7 Integrierende Bestandteile**

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014 idgF) stellen einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinie dar, sofern die vorliegende Sonderrichtlinie keine oder keine abweichende Bestimmung vorsieht.

## **9 Geltungsdauer der Sonderrichtlinie**

Die Sonderrichtlinie „Förderung von Lohnnebenkosten“ tritt am 01.01.2017 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Sonderrichtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Auf Basis dieser Richtlinie kann über förderungsfähige Vorhaben bis 30.06.2020 entschieden werden. Anträge können bis 31.12.2019 gestellt werden